

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes 'Rheinboulevard beiderseits des Rheins mit Umfeld Bahnhof Köln Messe/Deutz'

vom 12. November 2008

-ABI. StK 2008, S. 729

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 29.05.2008 aufgrund § 142 Abs. 1, 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI I S. 2414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Das in dem dieser Satzung beigefügten Lageplan besonders gekennzeichnete Gebiet in Köln-Altstadt/Nord, Köln-Neustadt/Nord und Köln-Deutz wird gem. § 142 Abs. 1, 3 und 4 BauGB förmlich als Sanierungsgebiet festgesetzt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Verfahren

- (1) Die Sanierungsmaßnahme wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB unter Ausschluss der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 – 156a BauGB) im vereinfachten Verfahren durchgeführt.
- (2) Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Grundstücksgeschäfte, Teilungen und andere Rechtsvorgänge wird insgesamt ausgeschlossen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.



Amtsblatt der Stadt Köln Ausgegeben am 19. November 2008 Nummer 49 Selte 730

